

**THEMENPAPIER – JUNI 2016**

## **Der Fortschritt im Kampf gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU)**

**Das Kartenverfahren der IUU-Verordnung der EU:  
Eine Analyse der von der Europäischen Kommission  
im Rahmen des Kartenverfahrens der IUU-Verordnung  
getroffenen Entscheidungen zur Verhängung von Karten**



# Kurzfassung

**Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts (Pew) und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU)<sup>1</sup> ein.**

Im Rahmen der IUU-Verordnung kann gegen Nicht-EU-Länder, die keine angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung und Unterbindung illegaler Fischerei einsetzen, eine förmliche Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen werden, um einen Anreiz zur Verbesserung zu schaffen. Sollten keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, besteht beispielsweise die Möglichkeit, Fischereierzeugnisse des betreffenden Landes aus dem EU-Markt auszuschließen (rote Karte).

Das Themenpapier bietet einen Überblick über die wichtigsten Faktoren, die die Karten-Entscheidungen der Europäischen Kommission bislang geleitet haben. Das Ziel des Papiers besteht darin, Nicht-EU-Länder in folgenden Punkten zu unterstützen:

- a) Bewertung ihres Fischereimanagements sowie der vorhandenen Überwachungs- und Kontrollverfahren gemäß ihrer internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat;

- b) Beurteilung der Angemessenheit ihrer Systeme im Hinblick auf die Anforderungen der IUU-Verordnung der EU, insbesondere bei der Umsetzung der Fangbescheinigungsregelung;
- c) Erkennung der gravierendsten Schwachstellen in ihren Rahmenbedingungen und/oder Systemen, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen.

Insgesamt zwanzig Karten-Entscheidungen wurden analysiert, um die am häufigsten genannten Unzulänglichkeiten in den Systemen und Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zu identifizieren. Die Defizite wurden grob in fünf Kategorien eingeteilt. Gleichzeitig wurden für jede Kategorie verschiedene Maßnahmen definiert, die ein Land ergreifen kann, um sich im Kampf gegen IUU-Fischerei besser aufzustellen. Alle genannten Maßnahmen stützen sich auf die in den Entscheidungen genannten internationalen rechtlichen Verpflichtungen, so wie sie der IUU-Verordnung der EU zugrundeliegen.

Innerhalb dieses Maßnahmenkatalogs\* wurde eine Reihe vorrangiger Aspekte identifiziert, die als Mindeststandards für eine effiziente Bekämpfung der IUU-Fischerei betrachtet werden können. **Die vorgeschlagenen Maßnahmen können als allgemeiner Leitfaden verstanden werden und sollten nicht als offizielle oder rechtliche Empfehlung ausgelegt werden.** Siehe folgende Seite.

\*Die vollständige Liste der Maßnahmen ist im Hauptteil des vorliegenden Berichts zu finden.



© WWF

VORRANGIGE MASSNAHMEN, DIE BEI DER EFFIZIENTEN BEKÄMPFUNG DER IUU-FISCHEREI ALS MINDESTSTANDARDS GELTEN	
<b>1. Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ratifizierung der wichtigsten internationalen Übereinkommen für eine nachhaltige Fischerei: das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), das UN-Übereinkommen über Fischbestände (UNFSA) und das FAO Einhaltungsübereinkommen. Gewährleistung, dass der nationale Rechtsrahmen mit diesen Übereinkommen im Einklang steht und vollumfänglich umgesetzt wird.</li> <li>✓ Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans gegen IUU-Fischerei, der mit dem internationalen Aktionsplan der FAO zur Vorbeugung, Abschreckung und Unterbindung von illegalem, nicht gemeldetem und nicht reguliertem Fischfang (IUU) im Einklang steht<sup>2</sup>.</li> <li>✓ Sicherstellung, dass der nationale Rechtsrahmen ein System abschreckender Strafen für Verstöße im Zusammenhang mit IUU-Fischerei vorsieht, die auch auf Staatsangehörige, die IUU-Fischerei unterstützen oder betreiben, anzuwenden sind.</li> <li>✓ Schaffung eines Rechtsrahmens für die Kontrolle und Überwachung von Fischereitätigkeiten und die Umsetzung der Maßnahmen.</li> <li>✓ Umsetzung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFO, deren Mitglied das betreffende Land ist, in die nationale Gesetzgebung.</li> </ul>
<b>2. Erfüllung der Flaggenstaatpflichten zur Kontrolle der unter der Flagge des jeweiligen Landes fahrenden Schiffe</b>	<p><b>Schiffregistrierung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Führung eines aktualisierten Schiffregisters mit Details zu Schiffsmerkmalen, Vorgeschichte, Eigner, Betreiber, Kennzeichnung, einheitlicher Schiffsnummer, vorzugsweise IMO-Nummer. Mit den erhobenen Informationen kann geprüft werden, ob eine echte Verbindung zwischen Schiff und Flaggenstaat besteht.</li> <li>✓ Sicherstellung der Kooperation zwischen den zuständigen nationalen Behörden, auch im Hinblick auf die Koordinierung von Schiffregistrierung und Fanggenehmigungen.</li> <li>✓ Bei der Schiffsregistrierung: Prüfung der Vorgeschichte der Fischereifahrzeuge und Eigner und ihrer eventuellen Verwicklung in IUU-Fischerei. Einräumung der Möglichkeit, Schiffe im Falle von Verstößen aus dem Register zu streichen.</li> <li>✓ Ausübung einer angemessenen Kontrolle über das Schiffsregister, einschließlich der Übertragung der Verwaltung des Registers innerhalb des Flaggenstaats.</li> </ul> <p><b>Genehmigungssystem für Schiffe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Einrichtung und Umsetzung eines Genehmigungssystems für Fischereitätigkeiten und damit zusammenhängende Aktivitäten.</li> <li>✓ Sicherstellung, dass Fischereifahrzeuge, die außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Flaggenstaats tätig sind, über eine gültige Fanggenehmigung verfügen.</li> </ul> <p><b>Überwachung und Kontrolle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gewährleistung, dass im Verhältnis zur Größe der Fischereiflotte angemessene Überwachungs- und Kontrollkapazitäten vorhanden sind.</li> <li>✓ Einrichtung eines Fischereiüberwachungszentrums zur kontinuierlichen Überwachung der Daten aus den Schiffsüberwachungssystemen.</li> <li>✓ Verpflichtender Einbau eines Schiffsüberwachungssystems (VMS) an Bord der Schiffe und regelmäßige Meldung der Daten.</li> <li>✓ Gewährleistung einer angemessenen Inspektionskapazität für die Kontrolle von Fischereitätigkeiten, Anlandungen, Umladungen sowie Schaffung eines nationalen Inspektionsplans.</li> </ul> <p><b>Rechtsdurchsetzung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gewährleistung angemessener Kapazitäten zur Aufdeckung und Ahndung von Verstößen.</li> <li>✓ Transparente und einheitliche Anwendung abschreckender Strafen im Falle von Verstößen.</li> </ul>
<b>3. Umsetzung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Küstenstaaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Einführung klarer und transparenter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, basierend auf den verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, im Einklang mit internationalen Verpflichtungen.</li> <li>✓ Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalen Fischereibewirtschaftungsplans. Verpflichtung von Fischereifahrzeugen, die in der AWZ des Küstenstaates tätig sind, eine Genehmigung/Lizenz zu haben, sowie Einrichtung eines Verzeichnisses von Schiffen, die eine Fanggenehmigung haben.</li> <li>✓ Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Zahl der Lizenzen/des Umfangs der betriebenen Fischerei in der AWZ und dem Zustand der Fischbestände.</li> <li>✓ Umsetzung effizienter Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen des Küstenstaates, einschließlich der Einrichtung eines Fischereiüberwachungszentrums für eine fortlaufende Überwachung der Daten der Schiffsüberwachungssysteme.</li> <li>✓ Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Kapazitäten zur Rechtsdurchsetzung und der Zahl der Lizenzen/dem Umfang der Fischereiaktivitäten in der AWZ.</li> <li>✓ Rasche Ahndung von Verstößen innerhalb der AWZ des Küstenstaats sowie eine einheitliche und transparente Verhängung abschreckender Strafen.</li> </ul>
<b>4. Regionale und multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Fischereibewirtschaftung und Rechtsdurchsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Flaggenstaaten und Küstenstaaten arbeiten mit den für ihre Fischereitätigkeiten oder Fischbestände zuständigen RFOs zusammen, vorzugsweise, indem sie Vertragspartei/Mitglied werden.</li> <li>✓ Flaggenstaaten und Küstenstaaten beteiligen sich im Hinblick auf ihre Fischereifahrzeuge und Gewässer aktiv an den Aktivitäten der RFO. Dabei sorgen sie dafür, dass ihre Fischereifahrzeuge mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang stehen. Verstöße werden rasch untersucht und geahndet.</li> <li>✓ Alle Länder kooperieren auf bilateraler und subregionaler Ebene, um IUU-Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.</li> <li>✓ Alle Staaten ratifizieren so bald wie möglich das FAO-Abkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009.</li> </ul>
<b>5. Marktstaat-Maßnahmen und Rückverfolgbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Flaggenstaaten führen Kontrollen und Überprüfungen/Datenabgleiche ein, um eine verlässliche Zertifizierung der für den Export in die EU vorgesehenen Fänge sicherzustellen.</li> <li>✓ Verarbeitende Staaten führen effiziente Rückverfolgungs- und Zertifizierungssysteme ein und gewährleisten die Prüfung der von den Schiffsbetreibern übermittelten Informationen.</li> <li>✓ Verarbeitende Staaten und Flaggenstaaten arbeiten zusammen, um Rückverfolgbarkeit und legale Herkunft der verarbeiteten Produkte sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Fangbescheinigungsregelung der IUU-Verordnung arbeiten sie auch mit den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen.</li> </ul>

**Die wichtigste Maßnahme, die allen anderen Maßnahmen zugrundeliegen muss, ist der politische Wille des Staates, unverzügliche Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zu ergreifen.**

**ABKÜRZUNGEN**

<b>AIS</b>	Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)
<b>CC</b>	Fangbescheinigung
<b>CCAMLR</b>	Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCRVMA/CCAMLR)
<b>CCS</b>	Fangbescheinigungsregelung
<b>CCSBT</b>	Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT)
<b>CMMs</b>	Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
<b>DG</b>	Generaldirektion der Europäischen Kommission
<b>DG MARE</b>	Generaldirektion Fischerei und Maritime Angelegenheiten
<b>EEZ</b>	Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FAO</b>	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
<b>FFA</b>	Fischerei-Agentur
<b>GFCM</b>	Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer
<b>IATTC</b>	Interamerikanische Tropen-Thunfisch-Kommission (IATTC)
<b>ICCAT</b>	Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik
<b>IMO</b>	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
<b>IOTC</b>	Thunfischkommission für den Indischen Ozean
<b>IPOA-IUU</b>	Internationaler Aktionsplan der FAO zur Vorbeugung, Abschreckung und Unterbindung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei
<b>IUU</b>	Illegal, nicht gemeldet und unreguliert
<b>MCS</b>	Überwachung und Kontrolle
<b>NAFO</b>	Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
<b>NEAFC</b>	Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik
<b>NPOA</b>	Nationaler Aktionsplan
<b>PNA</b>	Vertragsparteien des Nauru-Übereinkommens
<b>PSMA</b>	Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, unregulierten und ungemeldeten Fischerei
<b>RFMO</b>	Regionale Fischereiorganisationen (RFO)
<b>SEAFO</b>	Organisation für die Fischerei im Südostatlantik
<b>SPRFMO</b>	Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik
<b>UNCLOS</b>	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
<b>UNFSA</b>	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft
<b>UVI</b>	Einheitlichen Schiffsnummer
<b>VDS</b>	Schiffstagerregelung
<b>VMS</b>	Schiffsüberwachungssystem
<b>VGFSF</b>	Freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten
<b>WCPCF</b>	Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik

**Ziel des Themenpapiers**

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts (Pew) und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der EU-Verordnung ein.

Das vorliegende Themenpapier bietet einen Überblick über die wichtigsten Faktoren bei den Entscheidungen der Europäischen Kommission, aufgrund unzureichender Maßnahmen gegen IUU-Fischerei gelbe oder rote Karten gegen Nicht-EU-Länder zu verhängen. Dabei sollen Nicht-EU-Länder in folgenden Punkten unterstützt werden:

- ✓ Bewertung ihres Fischereimanagements sowie der vorhandenen Überwachungs- und Kontrollverfahren im Hinblick auf ihre internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat;
- ✓ Beurteilung der Angemessenheit ihrer Systeme im Hinblick auf die Anforderungen der IUU-Verordnung der EU<sup>3</sup>;
- ✓ Erkennung der gravierendsten Lücken oder Schwachstellen in ihren Rahmenbedingungen und/oder Systemen, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen.

**INHALT**

**ABSCHNITT 1**

Einführung	5
Wichtigste Etappen des Kartenverfahrens - Infografik 6	
Methode zur Analyse der Entscheidungen der Kommission	7

**ABSCHNITT 2**

Ergebnisse der Analyse: Fünf zentrale Elemente im Kampf gegen IUU-Fischerei - internationale Verpflichtungen und erforderliche Maßnahmen	9
1. Nationaler Rechtsrahmen	9
2. Erfüllung der Flaggenstaatpflichten bei der Überwachung der Aktivitäten der Fischereifahrzeuge, die unter der Flagge des Flaggenstaats fahren	10
3. Umsetzung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Küstenstaaten	11
4. Regionale und multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Fischereibewirtschaftung und Rechtsdurchsetzung	12
5. Marktstaat-Maßnahmen und Rückverfolgbarkeit	13

**ABSCHNITT 3**

Zusätzliche Informationen: Fallstudien, Beispiele und Instrumente	14
Südkorea: die Reaktion eines Flaggenstaats auf die Verhängung einer Karte	14
Papua-Neuguinea: die Reaktion eines Küstenstaats auf die Verhängung einer Karte	15
Beispiele für regionale und internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen IUU-Fischerei	16
Einheitliche Schiffsnummern im Kampf gegen IUU-Fischerei	17
FAO Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei	18

**ABSCHNITT 1**

**Einführung**

Die Europäische Union (EU) ist der weltweit größte Markt für Fischereierzeugnisse. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei mehr als 60 %<sup>4</sup> der Fischereierzeugnisse in der EU um Importware handelt, hat die EU nicht nur die einzigartige Möglichkeit, sondern auch eine besondere Verantwortung, sich für die weltweite Erhaltung gesunder Fischbestände einzusetzen – unter anderem durch die Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei. Schätzungen aus dem Jahr 2005 zufolge werden jährlich ca. 500 000 Tonnen illegale Fischereierzeugnisse im Wert von rund 1,1 Mrd. €<sup>5</sup> in die EU eingeführt. Als Gegenmaßnahme verabschiedete die EU 2008 einen weltweit wegweisenden Rechtsakt zur Bekämpfung der IUU-Fischerei – die IUU-Verordnung der EU<sup>6</sup> – die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Ziel der IUU-Verordnung ist es, die IUU-Fischerei zu unterbinden, indem das Eindringen illegal gefangener Fischereierzeugnisse in die EU verhindert und die legale Bewirtschaftung der Fischbestände sichergestellt wird. Die Verordnung ist eine der drei Säulen des Fischereikontrollsystems. Bei den beiden anderen Säulen handelt es sich um die Kontrollverordnung<sup>7</sup> und die Verordnung zur Vergabe von Fanggenehmigungen<sup>8</sup>, die die Genehmigungen für Fischereiaktivitäten von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer sowie den Zugang von Nicht-EU-Fischereifahrzeugen in EU-Gewässer regelt. Insgesamt soll das EU-Kontrollsystem die Transparenz erhöhen und dafür Sorge tragen, dass künftig kein Unterschied zwischen EU- und Nicht-EU-Fischerei gemacht wird.

Im Rahmen der IUU-Verordnung der EU müssen Nicht-EU-Länder, die entweder Fisch in die EU exportieren oder Fischereifahrzeuge, die Fisch in die EU importieren, unter ihrer Flagge fahren lassen, strenge Standards des Fischereimanagements erfüllen und im Kampf gegen IUU-Fischerei kooperieren. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, kann gegen diese Länder eine Karte verhängt werden, was in letzter Konsequenz einen Ausschluss ihrer Fischereierzeugnisse aus dem EU-Markt nach sich ziehen kann.

**Das Kartenverfahren**

Das EU-Verfahren zur Identifizierung nicht-kooperierender (Nicht-EU)-Drittländer im Kampf gegen illegale Fischerei – das so genannte „Kartenverfahren“ – ist eine zentrale Komponente der IUU-Verordnung der EU, mit der bereits wichtige und positive Ergebnisse erzielt wurden. Das Verfahren konnte im Bereich des Fischereimanagements und der Kontroll- und Überwachungsmechanismen in einer Reihe von Ländern außerhalb der EU bereits konkrete Verbesserungen anstoßen. Damit hat es sich als geeignetes Instrument erwiesen, um die Einfuhr illegaler Fischereierzeugnisse in die EU zu unterbinden und einen Beitrag zum weltweiten Kampf gegen illegale Fischerei zu leisten.

Erster Schritt des Kartenverfahrens ist die Aufnahme des Dialogs: Die Europäische Kommission nimmt den Dialog mit einem Land auf (siehe Abbildung 1). In dieser Dialogphase



© OCEANA

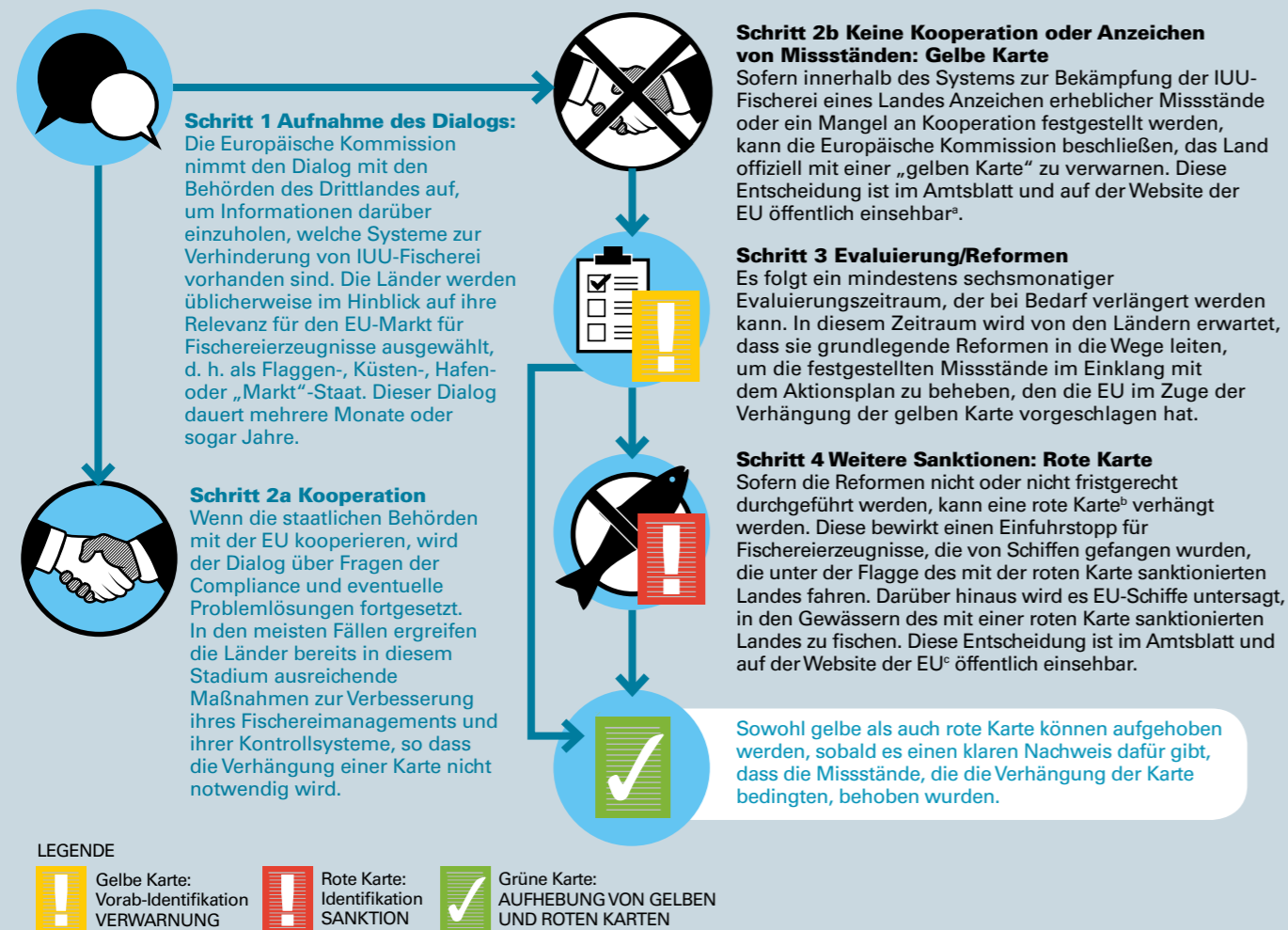
sammelt die Kommission relevante Informationen aus verschiedenen Quellen, um zu bewerten, inwieweit das Land seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Fischerei erfüllt. Auch die vorhandenen Systeme zur Bekämpfung der IUU-Fischerei werden dabei beurteilt. Je nach Ergebnis dieser Beurteilung und unter Berücksichtigung der unternommenen Anstrengungen des Landes, die notwendigen Reformen in die Wege zu leiten, kann die Kommission ihre Entscheidung treffen: Entweder spricht sie eine offizielle Verwarnung gegen das Land aus (gelbe Karte oder „Vorab-Identifikation“), auf die – je nach gemachten Fortschritten des Landes – entweder eine förmliche Identifikation als nicht-kooperierendes Land (rote Karte) oder die Aufhebung der Vorab-Identifikation (grüne Karte) folgen kann. Die Verhängung einer roten Karte umfasst zwei Etappen: In einem ersten Schritt identifiziert die Kommission ein Land als nicht-kooperierend im Kampf gegen IUU-Fischerei. Dies bewirkt einen Einfuhrstopp für die unter die IUU-Verordnung der EU fallenden Fischereierzeugnisse aus dem betreffenden Land in die EU<sup>10</sup>. In einem zweiten Schritt trifft der Rat der EU eine endgültige Entscheidung darüber, ob das Land als nicht-kooperierend eingestuft wird. Ist dies der Fall, kommt eine Reihe restriktiver Handelsmaßnahmen zum Tragen – unter anderem die Verhängung eines Verbots für EU-Fischereifahrzeuge, in den Gewässern des betreffenden Landes tätig zu sein<sup>11</sup>. Weitere Details zum Kartenverfahren in **Abbildung 1**.

Im Zuge des Kartenverfahrens ist die Kommission bis Ende 2015 mit knapp 50 Nicht-EU-Ländern in den Dialog getreten<sup>12</sup>. Ein Großteil dieser Länder hat die notwendigen Reformen durchgeführt, ohne dass eine offizielle Verwarnung ausgesprochen werden musste. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes haben insgesamt zwanzig Länder im Rahmen der Verordnung eine gelbe Karte erhalten. Gegen vier von ihnen wurde aufgrund fehlender oder zu spät in Angriff genommener Reformanstrengungen in der Folge eine rote Karte verhängt. Neun der zwanzig Länder nahmen wirksame Reformen ihres Fischereimanagements in Angriff, um die aufgezeigten Schwachstellen und Defizite zu beheben, so dass ihre gelbe bzw. rote Karte zurückgenommen werden konnte (grüne Karte).

Die Entscheidungen der Kommission, ein Land im Kampf gegen IUU-Fischerei als nicht-kooperierend zu „identifizieren“ (rote Karte) oder „vorab zu identifizieren“ (gelbe Karte) werden sowohl im Amtsblatt der EU als auch auf der Website der GD MARE veröffentlicht.

Siehe **Abbildung 1: Wichtigste Etappen des Kartenverfahrens (S.6)**.

ABBILDUNG 1: Wichtigste Etappen des Kartenverfahrens



FUSSNOTEN  
a. Die Entscheidung der Kommission, gelbe Karten zu verhängen, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2012.354.01.0001.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2012.354.01.0001.01.ENG)

b. Die Verhängung einer roten Karte erfolgt in zwei Etappen. Zunächst identifiziert die Kommission das Land und schlägt die Verhängung einer roten Karte vor, dann fällt der Rat der EU die endgültige Entscheidung.

c. Die Entscheidung der Kommission, eine rote Karte zu verhängen [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.091.01.0043.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.091.01.0043.01.ENG)



Fallstudien siehe Seiten 14-15.

© THE PEW CHARITABLE TRUSTS

## Verwendete Analysemethoden

Die zwanzig Entscheidungen der Kommission, Nicht-EU-Länder bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nicht-kooperierende Drittstaaten einzustufen („Vorab-Identifikation“ oder „Identifikation“), wurden in der vorliegenden Studie ausgewertet. Die Entscheidungen wurden analysiert, um die am häufigsten genannten Missstände der nationalen Systeme und Rechtsrahmen zur Bekämpfung von IUU-Fischerei herauszuarbeiten. Es handelt sich somit um die Aspekte, die bei der Entscheidung der Kommission im Hinblick auf die fraglichen Länder ausschlaggebend waren. Die am häufigsten genannten Missstände wurden grob in fünf Kategorien bzw. Themengebiete eingeteilt:

1. Nationaler Rechtsrahmen
2. Erfüllung der Verpflichtungen als Flaggenstaat<sup>14</sup> bei der Überwachung der Aktivitäten der Fischereifahrzeuge, die unter der Flagge des Flaggenstaates fahren
3. Umsetzung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Küstenstaaten<sup>15</sup>
4. Regionale und multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Fischereimanagement und Rechtsdurchsetzung
5. Marktstaat-Maßnahmen und Rückverfolgbarkeit

Für jede der Kategorien wurde eine Reihe von Maßnahmen zusammengetragen, die ein Land ergreifen kann, um seine Leistung im Kampf gegen IUU-Fischerei zu verbessern. Diese stützen sich auf die in den Entscheidungen der Kommission genannten internationalen Verpflichtungen als Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaat. Innerhalb dieses Maßnahmenkatalogs wurde eine Reihe vorrangiger Maßnahmen identifiziert, die als Mindeststandards für die effiziente Bekämpfung der IUU-Fischerei verstanden werden können. Diese Einschätzung stützt sich auf Expertenwissen und die von einigen Ländern ergriffenen Maßnahmen, die dazu führten, dass die Kommission ihre roten bzw. gelben Karten zurückzog. Die vorrangigen Maßnahmen wurden in den unten aufgeführten Listen der Fischereireformen in Fettdruck hervorgehoben.

Wie bereits oben erwähnt, sollen die unten genannten Maßnahmen den Ländern helfen, ihre Leistung im Kampf gegen IUU-Fischerei zu verbessern. Jedoch handelt es sich hierbei keinesfalls um eine vollständige Auflistung aller von einem Land zu ergreifenden Maßnahmen. Die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen bzw. die relevante Maßnahmenkombination, die erforderlich ist, um internationales Recht einzuhalten, hängen stark von dem spezifischen Kontext des Landes ab, z. B. von seiner Rolle als Flaggen-, Küsten-, Hafen- und/oder Marktstaat, sowie von der Größe und der Eigenschaften seiner Fischereiflotte, seiner ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und seiner verarbeitenden Industrie. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können als allgemeiner Leitfaden verstanden werden und sollten nicht als offizielle oder rechtliche Empfehlung ausgelegt werden.

Weitergehende Informationen bei der GD MARE: [http://ec.europa.eu/fisheries/about\\_us/contacts/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/fisheries/about_us/contacts/index_de.htm)

## In der IUU-Verordnung der EU genannte Kriterien für die Verhängung einer Karte gegen Nicht-EU-Länder

### a. Wiederholtes Auftreten von IUU-Schiffen und IUU-Handelsströmen (Artikel 31 Absatz 4 der IUU-Verordnung)

Geprüft werden die Maßnahmen, die ein Land bei wiederholten Fällen von IUU-Fischerei ergreift. Dies betrifft IUU-Fischerei, die entweder von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge des betreffenden Landes fahren, verübt wurde, oder von Staatsangehörigen des Landes oder von Fischereifahrzeugen, die in den Gewässern des Landes tätig sind bzw. seine Häfen nutzen. Die Kommission prüft darüber hinaus die Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass Fischereierzeugnisse aus IUU-Fischerei in den Markt des jeweiligen Landes gelangen.

### b. Mangelnde Zusammenarbeit und Rechtsdurchsetzung (Artikel 31 Absatz 5 der IUU-Verordnung)

Es wird berücksichtigt, ob ein Land auf Anfragen reagierte, im Hinblick auf IUU-Fischerei und damit zusammenhängende Aktivitäten Ermittlungen anzustellen, Rückmeldungen zu geben oder die Fälle weiterzuverfolgen. Weiterhin geht es darum, ob das Land effiziente Durchsetzungsmaßnahmen gegen die für IUU-Fischerei verantwortlichen Akteure ergriffen hat – und darum, ob ausreichend strenge Strafen verhängt wurden, um den Zuwiderhandelnden die durch IUU-Fischerei erzielten Gewinne zu entziehen. In diesem Zusammenhang betrachtet die Europäische Kommission die Vorgeschichte, die Art, die Umstände, den Umfang und die Schwere der Vorkommnisse von IUU-Fischerei und prüft im Falle von Entwicklungsländern die vorhandenen Kapazitäten der zuständigen Behörden.

### c. Mangelnde Umsetzung internationaler Vorschriften (Artikel 31 Absatz 6 der IUU-Verordnung)

Es wird geprüft, ob ein Land internationale Fischereiübereinkommen ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist – insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), das UN-Übereinkommen über Fischbestände (UNFSA) und das FAO-Einhaltungsübereinkommen. Geprüft wird auch der Status des betreffenden Landes als Vertragspartei regionaler Fischereiorganisationen (RFO) oder seine Zusage, die von diesen Organisationen für Nicht-Mitglieder beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden (wie im Rahmen der UNFSA vorgesehen). Darauf gestützt berät die Kommission darüber, ob das Land geltende Rechtsvorschriften, Verordnungen oder internationale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in ausreichendem Maße umgesetzt hat.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten berücksichtigt die Kommission die spezifischen Sachzwänge, denen Entwicklungsländer insbesondere in Bezug auf die Begleitung, Kontrolle und Überwachung der Fischereiaktivitäten unterworfen sind (Artikel 31(7) der IUU-Verordnung). Die EU kann dem Land Unterstützung bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und der Anforderungen der IUU-Verordnung der EU bieten, wenn dies als notwendig erachtet wird<sup>13</sup>.

# ABSCHNITT 2

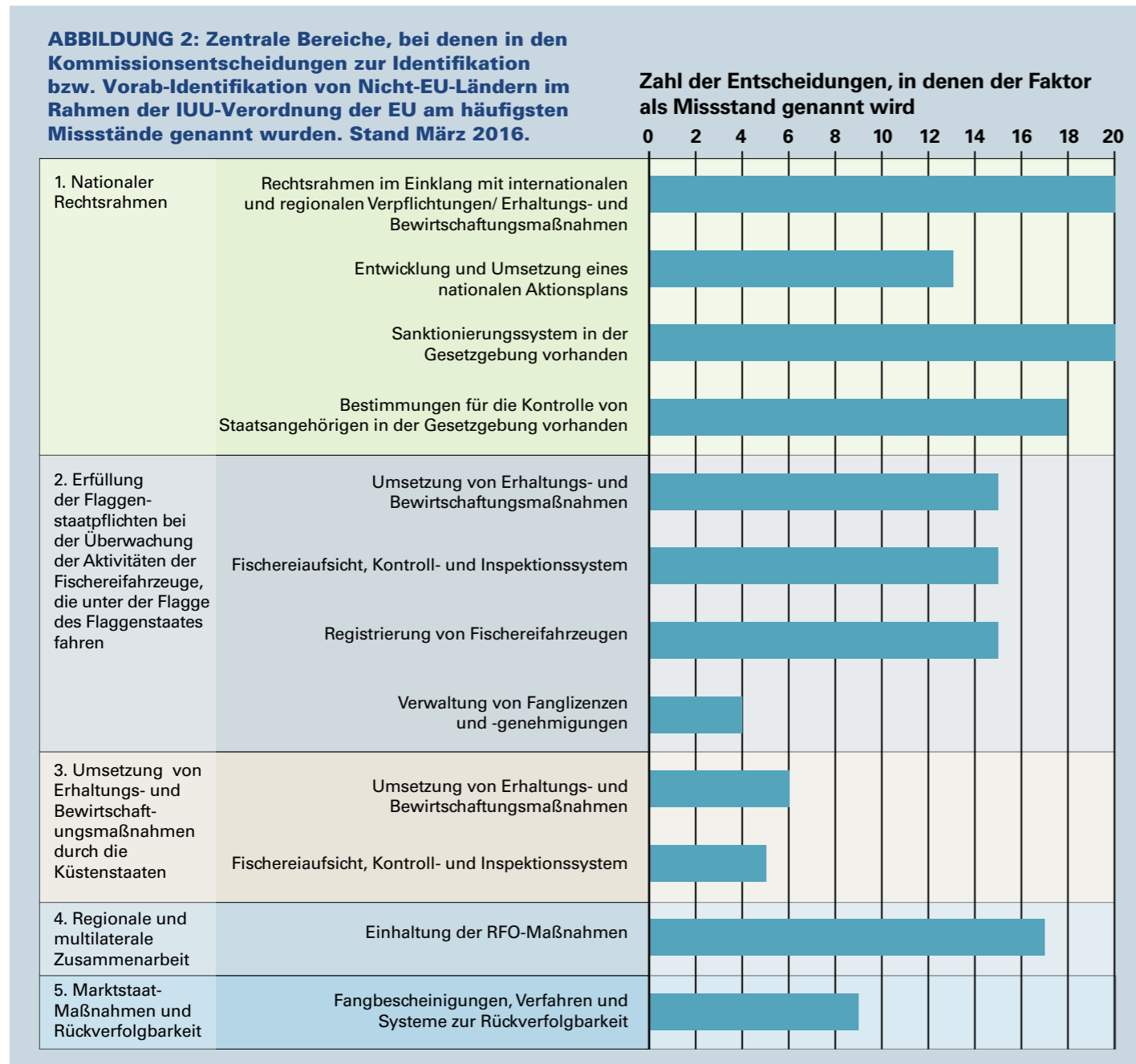
## Ergebnisse der Analyse – zur Verbesserung der Leistung

Die vorliegende Analyse hat eine Reihe von Missständen in den Systemen und Rechtsrahmen zur Bekämpfung von IUU-Fischerei der Nicht-EU-Länder herausgearbeitet, die von der Kommission wiederholt als Gründe für eine Identifikation bzw. Vorab-Identifikation der genannten Länder angeführt wurden. Die Bereiche, bei denen in den Entscheidungen der Kommission bis Ende März 2016 am häufigsten Missstände bemängelt wurden, werden untenstehend in Abbildung 2 in fünf groben Kategorien (siehe Methoden) aufgelistet.

In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten internationalen Auflagen im Kampf gegen IUU-Fischerei zusammengefasst. Grundlage hierfür bildete eine Analyse der Entscheidungen der Kommission und die darin genannten internationalen Bestimmungen und Instrumente. Am Ende der fünf folgenden Abschnitte befindet sich jeweils eine Liste der Maßnahmen, die die Länder ergreifen können, um die genannten Anforderungen zu erfüllen. **Diejenigen Maßnahmen, die von den Ländern als Priorität betrachtet werden sollten, wurden in Fettdruck hervorgehoben.**



**Selbstverständlich muss allen anderen Maßnahmen der politische Wille des Staates, unverzüglich gegen IUU-Fischerei vorzugehen, zugrundeliegen.**



# MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE LÄNDER

## IUU-Verordnung der EU

### 1. Nationaler Rechtsrahmen

Die Länder sollten sicherstellen, dass ihr nationaler Rechtsrahmen sämtliche Aspekte zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei abdeckt. Möglicherweise müssen dafür entweder spezifische Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von IUU-Fischerei erlassen werden oder die bereits vorhandene Gesetzgebung um spezifische IUU-Fischerei-Bestimmungen erweitert werden.

In beiden Fällen muss der nationale Rechtsrahmen mit den – je nach spezifischem Kontext des betreffenden Landes – für Flaggen-, Küsten-, Hafen- oder Marktstaaten geltenden internationalen und regionalen Bestimmungen in Einklang gebracht werden. Diese Verpflichtungen sind in verschiedenen Übereinkommen niedergelegt, z. B. in den UNCLOS- und UNFSA-Übereinkommen und dem FAO-Einhaltensübereinkommen sowie in den Entschlüssen und Empfehlungen der regionalen Fischereiorganisationen (RFO)<sup>16</sup>. Das UNFSA<sup>17</sup>, das einige Bestimmungen des UNCLOS anwendet, ist insbesondere für Flaggenstaaten relevant, die eine große Anzahl von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge fahren lassen, die in RFO-Gebieten und auf hoher See nach weit wandernden Fischbeständen (darunter Thunfisch und Schwertfisch) fischen.

Die folgenden freiwilligen Instrumente können Länder bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer nationalen Rechtsrahmen – und anderen Maßnahmen – zur effizienten Bekämpfung von IUU-Fischerei unterstützen:

- Der internationale Aktionsplan der FAO zur Vorbeugung, Abschreckung und Unterbindung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IPOA-IUU) bietet Staaten eine Reihe umfassender, effizienter und transparenter Maßnahmen zur Bekämpfung von IUU-Fischerei. Zu den Empfehlungen zählen die Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Erreichung der Ziele des IPOA-IUU.
- Die 2014 gebilligten freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten (VGFSP) bieten eine wertvolle Orientierungshilfe und Kriterien für Flaggenstaaten, die ihren internationalen Verpflichtungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei stärker nachkommen möchten.

Was die spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der UNCLOS- und UNFSA-Übereinkommen sowie des FAO-Einhaltensübereinkommens angeht, sollte der Rechtsrahmen des Staates ein umfassendes und effizientes Sanktionierungssystem für IUU-Fischerei und damit zusammenhängende Verstöße durch Fischereifahrzeuge, die unter der Flagge des betreffenden Staates fahren, beinhalten. Die Strafen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen, von weiteren Verstößen abschrecken und den Zuwiderhandelnden den Gewinn aus den IUU-Tätigkeiten entziehen<sup>18</sup>.

Der IPOA-IUU geht einen Schritt weiter und empfiehlt, Strafen nicht nur gegen Fischereifahrzeuge, die unter der Flagge des jeweiligen Landes fahren, zu verhängen, sondern auch (so weit möglich) gegen Staatsangehörige, die der Gerichtsbarkeit des Landes unterstehen. Der IPOA-IUU empfiehlt den Ländern weiterhin, Maßnahmen zu ergreifen oder zu kooperieren, um sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen keine IUU-Fischerei betreiben oder unterstützen. Dies umfasst auch die Identifizierung derjenigen Staatsangehörigen, die als Betreiber oder wirtschaftliche Eigentümer der in IUU-Fischerei verwickelten Fischereifahrzeuge agieren. Darüber hinaus sollten Staatsangehörige davon abgehalten werden, ihre Fischereifahrzeuge unter Flaggen von Ländern fahren zu lassen, die nicht ihre Flaggenstaatspflichten erfüllen.

<b>Internationale Vorgaben</b>
<b>Internationales Recht</b>
✓ Art. 94, 117, 217 UNCLOS
✓ Art. 19 UN FSA
✓ Art. III(8) FAO
<b>Einhaltensübereinkommen</b>
<b>Freiwillige Instrumente</b>
✓ Art. 6, 31-33 VGFSP
✓ Paragraphen 11, 16-19, 21, 24-27 IPOA-IUU

### MASSNAHMEN

- 1. Ratifizierung oder Annahme von bzw. Beitritt zu den UNCLOS- und UNFSA-Übereinkommen und dem FAO-Einhaltensübereinkommen. Erlass einer nationalen Gesetzgebung bzw. Aktualisierung der vorhandenen Gesetzgebung, um zu gewährleisten, dass der Rechtsrahmen diesen Anforderungen entspricht. Sicherstellung, dass der Rechtsrahmen vollständig umgesetzt wird.**
- 2. Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur IUU-Fischerei, im Einklang mit den Empfehlungen des IPOA-IUU.**
- 3. Gewährleistung, dass der nationale Rechtsrahmen ein klares, umfassendes und transparentes System angemessener und abschreckender Strafen für IUU-Fischerei-Verstöße vorsieht, die auch gegen Staatsangehörige verhängt werden können, die IUU-Fischerei betreiben oder unterstützen.** Das System sollte nicht nur verschiedene Definitionen umfassen – z. B. IUU-Fischerei, schwere Verstöße und wiederholte Verstöße – sondern auch Methoden zur Berechnung des Strafmaßes. Die Länder sollten sicherstellen, dass eine ganze Palette von Strafmaßnahmen zur Ahnung von IUU-Verstößen zur Verfügung steht und dass die Strafen einheitlich und transparent angewendet werden.
- 4. Schaffung eines Rechtsrahmens für die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Maßnahmen.** Dies kann beispielsweise die rechtliche Grundlage für folgende Punkte umfassen:
  - ✓ Ausstellung von Lizenzen für Fischereifahrzeuge
  - ✓ Verpflichtung, Fischereidaten zu melden
  - ✓ Verpflichtung für Fischereifahrzeuge, Schiffsüberwachungssysteme an Bord zu tragen
  - ✓ Durchführung von Inspektionen von Fischereifahrzeugen
  - ✓ Ermittlung gegen Verstöße
  - ✓ Verweigerung des Zugangs zu Häfen für Fischereifahrzeuge
  - ✓ Regelung des wirtschaftlichen Eigentums
- 5. Umsetzung der anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der zuständigen RFOs, deren Mitglied das Land ist, in die nationale Gesetzgebung**
6. Flaggenstaaten: Beschluss bzw. Aktualisierung einer nationalen Gesetzgebung im Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten (VGFSP)

**MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE LÄNDER**

**2. Erfüllung der Flaggenstaatspflichten zur Kontrolle der unter der Flagge des jeweiligen Landes fahrenden Schiffe**

Das UNCLOS-Übereinkommen verpflichtet ein Land, die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle über die unter seiner Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge auszuüben, wenn diese auf hoher See tätig sind. Dies beinhaltet die Führung eines Verzeichnisses von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge des Landes registriert sind. Damit soll sichergestellt werden, dass eine echte Verbindung zwischen dem Schiff und dem Staat besteht. Gemäß dem IPOA-IUU müssen Flaggenstaaten dafür sorgen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe (dazu zählen sowohl Fischereifahrzeuge als auch Transport- und Hilfsschiffe) keine IUU-Fischerei betreiben oder unterstützen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der IPOA-IUU, dass die Länder geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bereits in der Vergangenheit zuwiderhandelnde Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge fahren. Auch soll die Praxis des „Flag Hoppings“, d. h. der wiederholte und rasche Wechsel der Flagge eines Schiffes zur Umgehung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder anwendbarer Gesetze, unterbunden werden.

Einer der zentralen Aspekte der Verantwortung von Flaggenstaaten besteht gemäß den UNCLOS- und UNFSA-Übereinkommen darin, dass sie sicherstellen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe die internationalen Regeln und Normen sowie regionale und subregionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten<sup>19</sup>. In diesem Zusammenhang nennt das UNFSA-Übereinkommen eine Reihe von Maßnahmen, die von Flaggenstaaten ergriffen werden sollten, damit sie eine echte Verantwortung für ihre Flotten übernehmen. Zu den Maßnahmen zählen die Schaffung eines Lizenzierungs-, Genehmigungs- oder Erlaubnissystems für Fischereiaktivitäten; ein nationales Register für Fischereifahrzeuge, die auf hoher See fischen dürfen; die verpflichtende Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen im Einklang mit internationalen Standards; die Verpflichtung, die wichtigsten Eckdaten (Schiffsposition, Fangdaten und Fischereiaufwand) aufzuzeichnen und fristgerecht zu melden; Einrichtung eines Überwachungs- und Kontrollsystems, einschließlich der Einführung von Schiffsüberwachungssystemen sowie die Umsetzung von Inspektions- und Beobachtungsanforderungen. Die Durchsetzungsmaßnahmen eines Landes sollten darüber hinaus dafür sorgen, dass nachgewiesene Verstöße zeitnah untersucht und geahndet werden.

Die Freiwilligen Leitlinien der FAO für die Leistungen von Flaggenstaaten (FAO VGFS), die sich weitgehend auf die einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts stützen, beschreiben eine Reihe konkreter Maßnahmen, um die Flaggenstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach internationalem Recht zu unterstützen. Flaggenstaaten können die Kriterien der VGFS konsultieren, um ihre Leistung im Kampf gegen IUU-Fischerei selbst zu bewerten.

<b>Internationale Vorgaben</b>
Internationales Recht ✓ Art. 91, 92, 94, 217 UNCLOS ✓ Art. 18, 19 UN FSA
<b>Freiwillige Instrumente</b>
✓ Arts. 31-33 VGFS ✓ Paragraphen 24, 34-43, 45, 48 IPOA-IUU

In Abschnitt 3, S. 14, finden Sie die Reaktion Südkoreas auf die Verhängung einer gelben Karte.

**MASSNAHMEN**

Flaggenstaaten sollten prüfen, ob es möglich/angemessen ist, einige oder alle der folgenden Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen oder eine Registrierung beantragen:

- Schiffsregistrierung
  - ✓ **Führung eines regelmäßig aktualisierten Schiffsregisters, das mit dem Register für Fanggenehmigungen übereinstimmt.** Das Register sollte Details der Schiffsmerkmale und -vorgeschichte umfassen (einschließlich zuvor genutzter Flaggen und Namensänderungen), Informationen über den (wirtschaftlichen) Eigentümer und den Betreiber sowie Informationen über Kennzeichnung und einheitliche Schiffsnummer (gemäß den internationalen Standards). Alle Elemente sollen erhoben werden, um eine echte Verbindung zwischen Schiff und Flaggenstaat nachzuweisen.
  - ✓ **Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, auch im Hinblick auf die Koordinierung von Schiffsregistrierungen und Fanggenehmigungen.**
  - ✓ **Im Zuge der Registrierung: Prüfung der Vorgeschichte der Fischereifahrzeuge und Eigentümer auf Beteiligung an IUU-Aktivitäten. Möglichkeit, das Fischereifahrzeug im Falle künftiger Verstöße aus dem Register zu streichen.**
  - ✓ **Ausübung einer angemessenen Kontrolle über das Schiffsregister, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung der Verwaltung des Registers innerhalb des Flaggenstaats.**
  - ✓ Verpflichtung der Fischereifahrzeuge, als Bedingung für eine Registrierung, über eine IMO-Nummer zu verfügen

Nähere Erläuterungen zur IMO-Nummer in Abschnitt 3, S.17

- Genehmigungssystem für Fischereifahrzeuge:
  - ✓ **Schaffung und Umsetzung eines Systems zur Genehmigung von Fischereitätigkeiten und damit zusammenhängender Aktivitäten, z. B. Umladungen.**
  - ✓ **Sicherstellung, dass alle Fischereifahrzeuge, die außerhalb der AWZ des Staates tätig sind, eine gültige Fanggenehmigung besitzen.**

- Kontrolle und Überwachung:
  - ✓ **Gewährleistung, dass die Kontroll- und Überwachungs Kapazitäten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Fischereiflotte stehen.**
  - ✓ **Schaffung eines Fischereiüberwachungszentrums zur kontinuierlichen Überwachung der Daten aus Schiffsüberwachungssystemen.**
  - ✓ **Verpflichtende Ausstattung der Fischereifahrzeuge mit Schiffsüberwachungssystemen sowie regelmäßige Übermittlung der Daten des Schiffsüberwachungssystems an das Fischereiüberwachungszentrum.**
  - ✓ Verpflichtende Führung eines Logbuchs an Bord der Fischereifahrzeuge und regelmäßige Meldung der Fischereidaten (einschließlich Fangdaten, Fischereiaufwand, Anlandungen und Umladungen)
  - ✓ Einrichtung eines nationalen Beobachtungsprogramms oder Gewährleistung, dass die Vorgaben regionaler Beobachtungsprogramme vollständig umgesetzt werden.
  - ✓ **Gewährleistung angemessener Inspektionskapazitäten für die Kontrolle von Fischereitätigkeiten, Anlandungen und Umladungen sowie Schaffung eines nationalen Inspektionsplans.**

- Rechtsdurchsetzung:
  - ✓ **Sicherstellung einer angemessenen Kapazität zur Aufdeckung von Verstößen und zur Ergreifung von Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Durchführung zeitnaher Ermittlungen.**
  - ✓ **Transparente und einheitliche Verhängung abschreckender Strafen im Falle von Verstößen.**
  - ✓ Zusammenarbeit mit anderen Ländern und RFOs in Angelegenheiten der Rechtsdurchsetzung.

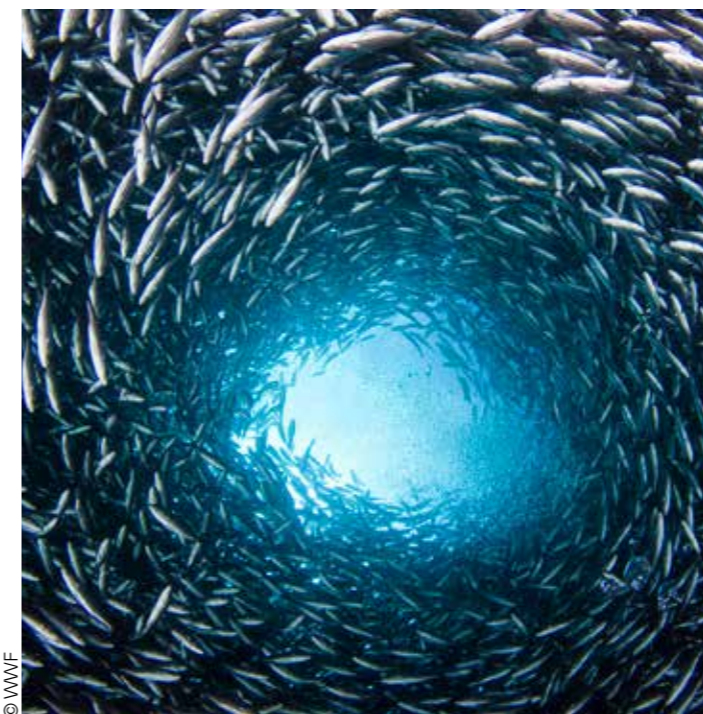
**MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE LÄNDER**

**3. Umsetzung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Küstenstaaten**

Nach dem UNCLOS-Übereinkommen sind Küstenstaaten für die Einführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereien in ihrer AWZ verantwortlich. Diese sollten sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und im Sinne einer „optimalen Nutzung“ lebender Ressourcen wirken. Im Falle gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände stellt das UNFSA-Übereinkommen folgende Forderung auf: Die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen mit den in der Region/den benachbarten Hochseegebieten zur Anwendung kommenden Maßnahmen und den von den zuständigen RFOs etablierten Anforderungen kompatibel sein.

Gemäß dem UNCLOS-Übereinkommen obliegt es dem jeweiligen Küstenstaat, dafür zu sorgen, dass Staatsangehörige anderer Staaten die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der AWZ des Küstenstaats einhalten. Nach dem IPOA-IUU muss der Küstenstaat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei ergreifen. Der IPOA-IUU sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die Küstenstaaten – sofern angebracht und praktisch durchführbar – in Betracht ziehen sollten: Dazu zählen die Einführung eines effizienten Überwachungs- und Kontrollsystems für Fischereitätigkeiten, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Staaten und/oder RFOs, die Einführung eines Systems für Fanglizenzen /-genehmigungen und die Regelung von Umladungen auf See.

<b>Internationale Vorgaben</b>
Internationales Recht ✓ Art. 61-64 UNCLOS ✓ Art. 6, 7 UN FSA
<b>Freiwillige Instrumente</b>
✓ Paragraphen 24, 51 IPOA-IUU



© WWF

**MASSNAHMEN**

Küstenstaaten sollten prüfen, ob es möglich/angemessen ist, einige oder alle der folgenden Maßnahmen in den unter ihrer Hoheitsgewalt stehenden Gewässern anzuwenden:

- Schaffung klarer und transparenter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen<sup>20</sup> in ihrem nationalen Rechtsrahmen, basierend auf den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Empfehlungen. Gewährleistung, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen mit den Verpflichtungen des UNCLOS-Übereinkommens und den RFO-Regeln im Einklang stehen.**
- Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Fischereibewirtschaftungsplans** und Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmenge, basierend auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Verpflichtung der in ihrer AWZ tätigen Fischereifahrzeuge, eine Lizenz/Genehmigung zu haben, sowie die Einrichtung eines Verzeichnisses der zur Fischerei zugelassenen Schiffe.**
- Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Anzahl der Lizenzen/dem Umfang der Fischereitätigkeit in der AWZ und dem Zustand der Fischbestände.**
- Umsetzung effizienter Kontroll- und Überwachungsmechanismen, um zu gewährleisten, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden.** Zum Beispiel:
  - ✓ Einrichtung eines Fischereiüberwachungszentrums zur Auswertung der Daten aus den Schiffsüberwachungssystemen
  - ✓ Verpflichtende Installation eines Schiffsüberwachungssystems an Bord der Fischereifahrzeuge und die regelmäßige Meldung der Daten an das Fischereiüberwachungszentrum
  - ✓ Verpflichtung der in der AWZ des Küstenstaats tätigen Fischereifahrzeuge, ein Logbuch an Bord zu führen und Fischereidaten, einschließlich Fangdaten und Fischereiaufwand, zu melden
  - ✓ Verpflichtung, Beobachter an Bord des Schiffs zuzulassen
  - ✓ Gewährleistung, dass die Behörden über angemessene Kapazitäten für die Inspektion auf See verfügen.
- Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Kapazitäten zur Rechtsdurchsetzung und der Anzahl der Lizenzen/des Umfangs der Fischereitätigkeit in der AWZ.**
- Rasche Ahndung von Verstößen in der AWZ des Küstenstaates und eine einheitliche und transparente Verhängung von Strafen.** Sofern notwendig, Inkennzeichnung des betroffenen Flaggenstaats über den Verstoß.
- Verpflichtung von Fischereifahrzeugen, die Umladungen auf See vornehmen, eine Lizenz/Genehmigung zu haben.
- Zusammenarbeit mit den Flaggenstaaten ausländischer Fischereifahrzeuge, die in ihren Gewässern tätig sind, sowie systematische Informationsübermittlung, z. B. Daten des Schiffsüberwachungssystems und Anlandeerkklärungen.

In Abschnitt 3, S. 15 finden Sie die Reaktion Papua-Neuguineas auf die Verhängung einer gelben Karte.

**MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE LÄNDER**

**4. Regionale und multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Fischereibewirtschaftung und Rechtsdurchsetzung**

Das UNFSA-Übereinkommen verpflichtet Länder dazu, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbeständen zusammenzuarbeiten. Flaggenstaaten, die Fischbestände befischen, die von einer RFO verwaltet werden, sowie Küstenstaaten, in deren Gewässern sich diese Bestände aufhalten, werden dazu angehalten, Mitglied der RFO zu werden (oder sich damit einverstanden zu erklären, die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden). Sie sollten entweder direkt oder über die RFO zusammenarbeiten, um die Einhaltung und Durchsetzung der vor Ort geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

Flaggenstaaten, die nach Fischarten oder in Gebieten fischen, die von RFOs verwaltet werden, sollten sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge im Einklang mit den regionalen und subregionalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen und sie nicht untergraben. Dies umfasst die Erfüllung von Berichtserstattungspflichten (z. B. Fangdaten und Informationen über den Fischereiaufwand, Daten aus den Schiffsüberwachungssystemen, Reichweite der Überwachung und Umladungen), die Einhaltung von Schiffsüberwachungsnormen, -spezifikationen und -verfahren, die Umsetzung regionaler Beobachtungs- und Inspektionsprogramme sowie die Erfüllung der Anforderungen zur Regelung/Überwachungen von Umladungen auf See. Flaggenstaaten sollten nicht nur geeignete Maßnahmen ergreifen, um IUU-Aktivitäten ihrer Schiffe in RFO-Gebieten zu ermitteln und zu ahnden, sondern auch – wie vorgesehen – mit anderen Staaten und der betreffenden RFO zusammenarbeiten.

Der IPOA-IUU empfiehlt den Ländern, bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei direkt und – sofern möglich – über die RFOs zusammenzuarbeiten. Internationale Zusammenarbeit ist besonders dort wichtig, wo Schiffe nur selten ihren Heimathafen anlaufen und wo die wirtschaftlichen Eigentümer der Schiffe ihren Sitz außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Landes haben. In diesen Fällen rät der IPOA-IUU den Ländern unter anderem, Daten oder Informationen aus den Verzeichnissen für Schiffe mit Fanggenehmigung auszutauschen und sowohl bei der Überwachung und Kontrolle als auch bei der Ermittlung gegen IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten. Weiterhin gibt der IPOA-IUU folgende Empfehlungen:

- Flaggenstaaten sollten in Betracht ziehen, Übereinkommen oder Vereinbarungen mit anderen Ländern zu treffen und auch anderweitig zusammenzuarbeiten, wenn dadurch anwendbares Recht, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Bestimmungen, die auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene beschlossen wurden, durchgesetzt werden können.

**Internationale Vorgaben**  
**Internationales Recht**  
 ✓ Art. 63, 64, 117-119 UNCLOS  
 ✓ Art. 7, 8, 18-20 UNFSA  
 ✓ Art. V FAO Einhaltungs-übereinkommen

**Freiwillige Instrumente**  
 ✓ Paragraphen 28, 31, 52-64 IPOA-IUU

- Hafestaaten sollten im Einklang mit internationalem Recht Maßnahmen zur Hafenstaatkontrolle von Fischereifahrzeugen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei ergreifen. Je nach Kontext sollten sie bilateral, multilateral und innerhalb der RFOs zusammenarbeiten, um passende Maßnahmen für die Hafenstaatkontrolle von Fischereifahrzeugen zu entwickeln. Zu den Maßnahmen zählt nicht nur die Verpflichtung der Schiffe, ihre Ankunft im Hafen im Voraus anzumelden, um sicherzustellen, dass in den Häfen ausreichende Inspektionskapazitäten vorhanden sind, sondern auch die Verweigerung der Genehmigung zur Anlandung oder Umladung von Waren, wenn das Schiff an IUU-Fischerei beteiligt war.

**MASSNAHMEN**

**1. Flaggenstaaten und Küstenstaaten arbeiten mit den für ihre Fischbestände oder Fischereiaktivitäten zuständigen RFOs zusammen, vorzugsweise durch die Erlangung des Status des Vertragspartners/Mitglieds.**

**2. Die Länder beteiligen sich im Hinblick auf ihre Schiffe und Gewässer aktiv an den Aktivitäten der RFO.**  
 Zum Beispiel durch folgende Maßnahmen:  
 ✓ Umsetzung der relevanten Überwachungs- und Kontrollmechanismen der RFO in die nationale Gesetzgebung.  
 ✓ Regelmäßige Übermittlung von Informationen an die RFO, im Einklang mit den Berichterstattungspflichten der RFO.  
 ✓ Umsetzung der Normen und Verfahren der RFO im Hinblick auf die Schiffsüberwachungssysteme.  
 ✓ Umsetzung regionaler Beobachtungsprogramme, sofern notwendig, oder Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf Beobachtung und Überwachung.  
 ✓ Umsetzung regionaler Inspektionssysteme, einschließlich der Muster, Leitlinien und Methoden zur Unterstützung von Inspektionsaktivitäten, sowie Sicherstellung angemessener Inspektionskapazitäten.  
 ✓ Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen im Hinblick auf Schiffskennzeichnung und Schiffsdokumente.  
 ✓ Sicherstellung der Regelung von Umladungen entsprechend den Anforderungen der RFO.  
 ✓ Rasche Ermittlung und Ahndung von Verstößen gegen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFO.

**3. Alle Länder arbeiten auf bilateraler und subregionaler Ebene zusammen, um IUU-Fischerei zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden.** Zum Beispiel:  
 ✓ Küstenstaaten geben Informationen zu Verstößen im Zusammenhang mit IUU-Fischerei an benachbarte Küstenstaaten und andere betroffene Staaten weiter.  
 Hafestaaten stellen Flaggenstaaten Informationen über Umladungen, Anlandungen und Verweigerungen der Hafenbenutzung zur Verfügung, die Schiffe betreffen, die unter der Flagge des jeweiligen Flaggenstaates fahren.  
 ✓ Flaggenstaaten kooperieren mit der Europäischen Kommission, um in Fällen mutmaßlicher IUU-Fischerei durch ihre Schiffe zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen<sup>21</sup>.  
 ✓ Flaggenstaaten und verarbeitende Staaten arbeiten bei der Anwendung der Fangbescheinigungsregelung der IUU-Verordnung mit EU-Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen.

**4. Alle Staaten ratifizieren so bald wie möglich das FAO Abkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009.**

**Erläuterung des Abkommens über Hafenstaatmaßnahmen, Abschnitt 3, S. 18.**

**MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE LÄNDER**

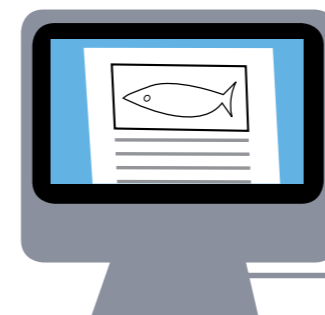
**5. Marktstaat-Maßnahmen und Rückverfolgbarkeit**

Der IPOA-IUU und der FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei enthalten eine Reihe von Empfehlungen für die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen, Praktiken nach dem Fang sowie den Handel. Insbesondere werden die Länder dazu angehalten, anhand eines verbesserten Herkunftsnachweises der in den Handel gelangenden Produkte die Transparenz ihrer Märkte zu erhöhen. Dies erleichtert die Rückverfolgbarkeit und stellt sicher, dass die in den Handel gelangenden Fischereierzeugnisse aus Fischereien mit angemessenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stammen.

**EU-Vorgaben**

Die Fangbescheinigungsregelung, die Teil der IUU-Verordnung der EU ist, soll verhindern, dass Produkte aus IUU-Fischerei in den EU-Markt gelangen. Um Fischereierzeugnisse in die EU auszuführen, muss der Flaggenstaat die legale Herkunft der Fänge bescheinigen können. Darüber hinaus muss die Kommission über vorhandene nationale Regeln in Kenntnis gesetzt werden, die sowohl die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch ihre Schiffe gewährleisten als auch die ordnungsgemäße Zertifizierung der für den EU-Markt bestimmten Fänge<sup>22</sup>. Im Vorfeld der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung muss diese Mitteilung durch die Kommission akzeptiert werden.

Auch die verarbeitenden Staaten spielen eine wichtige Rolle bei der wirksamen Durchführung der Fangbescheinigungsregelung der EU. Länder können unverarbeiteten Fisch aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen zur Verarbeitung und Wiederausfuhr beziehen – auch aus Ländern, gegen die eine gelbe oder rote Karte verhängt wurde, oder aber aus „nicht angemeldeten“ Flaggenstaaten, die nicht für die Ausfuhr von Produkten in die EU zugelassen sind. Um die Vorgaben der IUU-Verordnung zu erfüllen, sollten die verarbeitenden Staaten in der Lage sein, das Eindringen von Fisch aus IUU-Fischerei in ihre Hoheitsgebiete und Verarbeitungsbetriebe zu kontrollieren und zu garantieren, dass nicht-konformer Fisch nicht in die EU exportiert wird. Dies setzt eine Umsetzung belastbarer Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit voraus, anhand derer die Produkte systematisch durch die Verarbeitungskette hindurch verfolgt werden können. Auf diese Weise kann eine verlässliche Verbindung zwischen exportierten Fischereierzeugnissen und den zugrundeliegenden Fängen hergestellt werden kann.



**Internationale Vorgaben**  
**Freiwillige Instrumente**  
 ✓ Paragraph 71 IPOA-IUU  
 ✓ Art. 11 FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei

**MASSNAHMEN**

**1. Flaggenstaaten führen Kontrollen und Überprüfungen/ Datenabgleiche für eine zuverlässige Zertifizierung der für den Export in die EU bestimmten Fänge ein.**  
 Zum Beispiel durch folgende Maßnahmen:  
 ✓ Prüfung der Logbucheinträge und Anlande-/Umladeerklärungen  
 ✓ Überprüfung des Fangplatzes anhand der Positionen des Schiffsüberwachungssystems  
 ✓ Kontrollen der Anlandungen und Umladungen (in Zusammenarbeit mit ausländischen Häfen, sofern erforderlich)  
 ✓ Inspektionen auf See und im Hafen (in Zusammenarbeit mit ausländischen Häfen, sofern erforderlich)  
 ✓ Zusammenarbeit mit Hafenstaaten zur Einholung von Informationen über Anlandungen, Umladungen und Inspektionen im Zusammenhang mit Schiffen, die unter der Flagge des betreffenden Flaggenstaats fahren.  
 ✓ Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Schiffe.

**2. Verarbeitende Staaten etablieren belastbare Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssysteme zur Prüfung der von den Schiffsbetreibern übermittelten Informationen.** Zum Beispiel durch folgende Maßnahmen:  
 ✓ Überprüfung der von den Unternehmen eingesetzten Verfahren zur Rückverfolgbarkeit und Anforderungen an die wichtigsten Informationen der Rückverfolgung, die in die Buchführungssysteme einfließen müssen.  
 ✓ Regelmäßige Überprüfung von Unternehmen im Hinblick auf IUU-Fischerei und Kontrolle der von den Betreibern geführten Informationen, um zu gewährleisten, dass die Unternehmensdaten mit den offiziellen Daten übereinstimmen.  
 ✓ Kontrollen der unverarbeiteten Ware, die in die Verarbeitungsstätten eingeht, um sicherzustellen, dass die eingehenden Mengen mit den Mengen der verarbeiteten Produkte übereinstimmen, sowie Einführung eines Datenerfassungssystems zur Berücksichtigung von Unterschieden bei Produktionsausbeute und Umwandlungsrate.  
 ✓ Physische Inspektion von Produkten und Kontrollen in den Verarbeitungsstätten.  
 ✓ Erstellung einer Datenbank oder elektronischer Systeme zur Überwachung der Fangbescheinigungen sowie Unterstützung von Datenbanken für Anlanderklärungen, elektronische Logbuchdaten und Informationen ausgewählter Häfen.

**3. Alle Staaten sorgen für Transparenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Fischereivorschriften und Maßnahmen im Hinblick auf Markt/Handel.**

**4. Verarbeitende Staaten und Flaggenstaaten arbeiten zusammen, um sowohl die Rückverfolgbarkeit als auch die Legalität der verarbeiteten Produkte zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Anwendung und Durchführung der Fangbescheinigungsregelung und der IUU-Verordnung arbeiten sie mit den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen.**

ABSCHNITT 3

Zusätzliche Informationen:  
Fallstudien, Beispiele und Instrumente



Dieser Abschnitt umfasst Fallstudien, Beispiele und Instrumente, die bereits obenstehend in Abschnitt 2 erwähnt wurden. Weiterhin geht es um Fallstudien von Fischereireformen, die Nicht-EU-Länder umgesetzt haben, nachdem die Kommission eine gelbe Karte gegen sie verhängt hat. Anhand von Beispielen wird aufgezeigt, wie die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene in der Praxis funktionieren kann. Weitergehende Informationen betreffen die einheitliche Schiffsnummer und die Haafenstaatmaßnahmen als entscheidende Faktoren im Kampf gegen IUU-Fischerei. Die vorliegenden Informationen sollen Länder dabei unterstützen, ihre Leistung im Kampf gegen IUU-Fischerei im Sinne der im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigten Vorschläge zu verbessern.

FALLSTUDIE

SÜDKOREA: die Reaktion eines Flaggenstaats auf die Vorab-Identifikation durch die Kommission

Gegen Südkorea, einen wichtigen Handelspartner der EU für Fischereierzeugnisse, wurde im November 2013<sup>23</sup> aufgrund anhaltender Defizite bei der Einhaltung internationaler Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler Fischerei und fehlender Verbesserungen in den Bereichen Fischereimanagement und -kontrolle, insbesondere im Hinblick auf seine Fernflotte vor der westafrikanischen Küste, eine gelbe Karte verhängt.

Als Reaktion auf die in der Entscheidung der Kommission genannten Missstände ergriff Südkorea im Einklang mit den internationalen Auflagen, folgende Maßnahmen, um seine Verpflichtungen als Flaggenstaat zu erfüllen. Dies führte dazu, dass die gelbe Karte im April 2015 zurückgezogen werden konnte:

1. Eine umfassende Überarbeitung des Rechtsrahmens zur Regelung der Fernflotte im Einklang mit internationalen Verpflichtungen sowie Aktualisierung des NPOA-IUU;
2. Beitritt zum International Monitoring, Control and Surveillance (MCS) Network sowie Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen IUU-Fischerei;
3. Einrichtung eines Fischereiüberwachungszentrums, das seine gesamte Flotte in sämtlichen Meeren nahezu in Echtzeit überwacht. Außerdem Installation von Schiffsüberwachungssystemen an Bord aller Fischereifahrzeuge der Fernflotte, die unter südkoreanischer Flagge fahren (ca. 300 Schiffe);
4. Erhöhung der Reichweite des Überwachungsprogramms an Bord zur Stärkung der operationellen Effizienz des Kontrollsystems sowie Einsatz ausreichender personeller Ressourcen für Kontrolle und Validierung;
5. Einsetzung von Verfahren, die eine höhere Zuverlässigkeit

- des Fangbescheinigungssystems gewährleisten, einschließlich der Installation elektronischer Logbuchsysteme auf allen Schiffen, mit denen Informationen über Fänge und Fischereieinsätze in Echtzeit übermittelt werden können;
6. Einführung und Anwendung höherer Strafen für Schiffe, denen eine Beteiligung an illegaler Fischerei nachgewiesen wurde, einschließlich Maßnahmen, die es ermöglichen, Strafen gegen südkoreanische Staatsangehörige zu verhängen, selbst wenn die Fischereifahrzeuge unter der Flagge anderer Staaten fahren;
7. Einführung des „Vorsorgeprinzips“ für die Genehmigung von Fischereiaktivitäten in entfernten Gewässern, wodurch Fischereifahrzeuge unter südkoreanischer Flagge davon abgehalten werden, in Gewässern zu fischen, die für eine geringe Regulierung durch die Behörden des betreffenden Küstenstaats bekannt sind; sowie
8. Initiierung des Verfahrens zur Ratifizierung des FAO Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen.

Es ist anzumerken, dass Südkorea die genannten Reformen in den kommenden Jahren umsetzen und seiner Verpflichtung nachkommen muss, sowohl sein Fischereimanagement als auch die Kontrollsysteme weiter zu verbessern. Sollte dies nicht geschehen, kann das Kartenverfahren erneut zur Anwendung kommen.



FALLSTUDIE

PAPUA-NEUGUINEA: die Reaktion eines Küstenstaats auf die Vorab-Identifikation durch die Kommission

Papua-Neuguinea beheimatet in seiner großflächigen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) große Fischereien mit Ringwadenfängern, die jährlich mehr als 700 000 Tonnen Thunfisch in den papua-neuguineischen Gewässern fangen. Nach einer 2014 durch die Kommission ausgesprochenen offiziellen Verwarnung<sup>24</sup> begann Papua-Neuguinea damit, seine internationalen Verpflichtungen wahrzunehmen und die in seiner AWZ tätigen industriellen Fernflotten zu kontrollieren. Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

1. Verabschiedung eines neuen Rechtsrahmens mit abschreckendem Sanktionssystem für IUU-Fischerei, der die illegalen Tätigkeiten industrieller Flotten ins Visier nimmt. Der überarbeitete Rechtsrahmen steht im Einklang mit den internationalen Rechtsvorschriften zur Regelung der Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischereiresourcen, er führt in den Archipelgewässern Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ein, die mit den Maßnahmen der WCPFC vergleichbar sind. Gleichzeitig unterstützt er ein kohärentes System zur Gewährleistung der Einhaltung geltender Regeln;
2. Beschluss eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von IUU-Fischerei, eines Bewirtschaftungsplans für Thunfisch zur Regelung der Nutzung von Fischereiresourcen und eines nationalen Inspektionsplans, einschließlich eines neuen Inspektionsverfahrens im Rahmen der Hafenstaatmaßnahmen;
3. Beschluss einer neuen Genehmigungsregelung, die den Zugang zu papua-neuguineischen Gewässern an die Bedingung einer Anlandung an papua-neuguineischen Häfen und die Belieferung der lokalen Verarbeitungsindustrie knüpft;
4. Ausbau der Überwachungs- und Kontrollressourcen,

- insbesondere im Hinblick auf Schulungen und elektronische Berichterstattung;
5. Verbesserung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern, einschließlich der Unterzeichnung eines Abkommens für den Austausch von Informationen über Anlandungen und Umladungen, für die Koordinierung der Verfahren sowie für eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Fangbescheinigungspraxis; sowie
  6. Umsetzung neuer Regeln und Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit sowie standardisierte Verfahren und IT-Systeme zur Gewährleistung eines funktionierenden Fangbescheinigungssystems. Die Fangdokumentationsregelung Papua-Neuguineas wurde umfassend überarbeitet, während innerhalb der Regierungsstellen und in der Industrie neue Kapazitäten aufgebaut wurden. Die Rückverfolgbarkeit wurde durch erhöhte Kapazitäten zur Durchführung von Inspektionen im Hafen und durch die Überwachung von Schiffstätigkeiten in den Gewässern des Archipels erleichtert.

In den kommenden Jahren muss Papua-Neuguinea die oben genannten Reformen umsetzen und die eingegangenen Verpflichtungen zur Verbesserung des Fischereimanagements und der Fischereikontrolle erfüllen. Sollte dies nicht geschehen, kann das Kartenverfahren erneut zur Anwendung kommen.



© WWF



BEISPIELE

Beispiele für regionale und internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen IUU-Fischerei

**IUU-Fischerei ist ein komplexes und oftmals grenzüberschreitendes Problem, das nur mit einer effizienten internationalen Zusammenarbeit gelöst werden kann. Es gibt zahlreiche Initiativen, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit, die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den Staaten zu verbessern, z. B.:**

**1. Das International Monitoring, Control and Surveillance (MCS) Network for Fisheries-related Activities**

ist eine zentrale Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt, die gemeinsam für eine Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Fischereisektor wirken. Erreicht werden soll dies durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung sowie die Erhebung und den Austausch von Informationen. Als Teil dieser Initiative bietet das MCS Network Schulungsmöglichkeiten für Mitglieder, so z. B. die alle zwei Jahre stattfindenden Global Fisheries Enforcement Training Workshops, bei denen die Kapazitäten und die Kommunikation zwischen den Überwachungs- und Kontrollinstitutionen weltweit gestärkt werden sollen. 55 Länder, zwei RFOs und die EU sind derzeit Mitglieder des Netzwerks.

Wenn Sie mit dem MCS Network Kontakt aufnehmen möchten, besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.imcsnet.org/about-us/contact-us/>



**2. Die Pacific Islands Forum Fisheries Agency (FFA) (Fischerei-Agentur des Pazifik-Insel-Forums)**

wurde gegründet, um die Pazifik-Inseln dabei zu unterstützen, die Fischereiresourcen in ihrer 200 Meilen großen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) nachhaltig zu bewirtschaften. Die FFA bietet ihren Mitgliedern Know-how, technische Unterstützung und andere Hilfsmittel und beteiligt sich mit verschiedenen Agenturen (darunter die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC)) an den regionalen Entscheidungsfindungsprozessen. Ziel ist der Aufbau nationaler Kapazitäten und regionaler Solidarität für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Thunfischbestände im Pazifik. Die FFA, die ihren Sitz auf den Salomonen hat, zählt derzeit 17 Mitglieder.

Wenn Sie mit der FFA Kontakt aufnehmen möchten, besuchen Sie bitte folgende Website: <https://www.ffa.int/contact>



**3. FISH-i Africa**

ist eine Initiative von sieben Ländern – den Komoren, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Mosambik, den Seychellen und Tansania – die ihre Kräfte gebündelt haben, um ihre Gewässer und ihre hochwertigen Fischressourcen vor illegalen Betreibern zu schützen. Seit der Gründung hat FISH-i Africa im Fischereisektor im Westindischen Ozean bedeutende Ergebnisse erzielt: So konnten einzelne Länder dabei unterstützt werden, das Problem fehlender Ressourcen und Kapazitäten zur Überwachung und Kontrolle ihrer ausgedehnten Meeresgebiete zu überwinden. Im Rahmen der Initiative setzt eine aus Vertretern der Länder bestehende Arbeitsgruppe gemeinsam mit einem technischen Team



internationaler Experten moderne Analyseinstrumente, Systeme und Ermittlungsmethoden ein, um Schiffe zu identifizieren und zu überwachen. Auf diese Weise können Informationen über illegale Fischereitätigkeiten und die verantwortlichen Akteure gesammelt und ausgetauscht werden.

Wenn Sie mit Fish-i-Africa Kontakt aufnehmen möchten, besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.fish-i-africa.org/contact/>

**4. Das Projekt SCALE** ist ein Projekt von INTERPOL, das Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung, Abwendung und Unterbindung grenzüberschreitender Fischereikriminalität unterstützen soll.

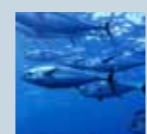
Im Rahmen des Projektes werden sowohl das Polizeinetzwerk als auch die Instrumente und Dienste von INTERPOL zur Durchsetzung der Fischereigesetzgebung eingesetzt: Erleichterung staatenübergreifender rechtlicher Handhabe gegen organisierte Kriminalität; Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Ermittlern; Bereitstellung von analytischer Unterstützung und fallspezifischer, ermittlungstechnischer Hilfe; Organisation nationaler und regionaler Schulungsmaßnahmen; Unterstützung der Aktivitäten der INTERPOL Fisheries Crime Working Group; sowie die Unterstützung von Mitgliedsländern bei der Veröffentlichung von internationalen Mitteilungen und Warnungen im Hinblick auf die Bewegungen und Tätigkeiten von Schiffen und Akteuren. INTERPOL richtet sich mit seinen Aktivitäten gegen sämtliche Formen der Illegalität und Kriminalität, die illegale Fischereiaktivitäten begünstigen oder begleiten, die jedoch über die traditionelle Definition illegaler Fischerei hinausgehen. Das Projekt Scale kann unter folgender Adresse kontaktiert werden; [environmentalcrime@interpol.int](mailto:environmentalcrime@interpol.int)



**5. Die Unterzeichnerstaaten des Nauru-Übereinkommens (PNA)**

kontrollieren die weltweit größte nachhaltige Thunfisch-Ringwadenfischerei. Das zentrale Element der nachhaltigen Bewirtschaftung ist die Schiffstagerregelung (Vessel Day Scheme), mit der sich die PNA-Mitglieder – basierend auf wissenschaftlichen Empfehlungen über den Zustand der Thunfischbestände – auf eine begrenzte Anzahl von Fangtagen pro Jahr geeinigt haben. Auf dem Erfolg der Schiffstagerregelung für Ringwadenfischereien aufbauend (die eine erhebliche Ertragssteigerung für die PNA-Mitgliedsländer und eine Verbesserung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen bewirkte) führte das PNA 2015 eine Schiffstagerregelung für Langleinischer ein. Ziele sind die Unterbindung der derzeitigen Praxis der Umschiffung auf hoher See, die Verbesserung der begrenzten Reichweite der Überwachung der Fischereien sowie eine Verbesserung der Meldung von Fangmengen. Sobald das System komplett umgesetzt ist, werden elektronische Berichterstattung, elektronische Schiffsregistrierung und Überwachung der Fangtage zur allgemein üblichen Praxis werden. Die Mitglieder der PNA sind die Förderierten Staaten von Mikronesien, Kiribati, die Marshallinseln, Nauru, Palau, Papua-Neuguinea, die Salomonen und Tuvalu.

Wenn Sie mit den Unterzeichnerstaaten des PNA Kontakt aufnehmen möchten, besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.pnatuna.com/contact>



**Einheitliche Schiffsnummern (UVI) im Kampf gegen IUU-Fischerei**

**Eines der größten Hindernisse im Kampf gegen IUU-Fischerei ist das Fehlen transparenter und verlässlicher Informationen über die Besitzverhältnisse, Aktivitäten und Bewegungen von Fischereifahrzeugen.**

Eine Voraussetzung für die Überwachung von Fischereiaktivitäten ist die Möglichkeit, alle Fischereifahrzeuge anhand einer einheitlichen Schiffsnummer identifizieren zu können. Im Gegensatz zu anderen Identifizierungselementen (wie Schiffsname, Flagge oder Rufzeichen, die schnell und problemlos geändert werden können) ist eine einheitliche Schiffsnummer eine permanente Nummer, die das Schiff vom Bau bis zur Verschrottung behält. Wird sie mit einer Datenbank mit aktualisierten und geprüften Schiffsdaten verknüpft, können die Behörden anhand der einheitlichen Schiffsnummer die Vorgeschichte des Schiffs mit Einsatzgebieten und Eigentumsverhältnissen abrufen und Aktivitäten, wie Fangtätigkeiten, Schiffsbewegungen und Erwerb von Fischereirechten, verfolgen. Die einheitliche Schiffsnummer ist somit ein zentrales Instrument im Kampf gegen IUU-Fischerei.

Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass das IMO<sup>25</sup>-Schiffsidentifizierungssystem das beste einheitliche Schiffsnummernsystem bietet<sup>26</sup>. Das IMO-System wurde 1987<sup>27</sup> mit dem Ziel eingeführt, die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und Betrug im Seeverkehr zu verhindern. Schiffen wird zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung eine permanente IMO-Nummer zugewiesen, die auf Schiffsrumpf oder Deckaufbauten angebracht werden muss. Die Nummer wird in den Schiffszeugnisse geführt und ist Teil der Funkmeldungen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS). Sie bleibt unverändert, selbst wenn sich Schiffsname, -eigner oder -flagge ändern. IHS Maritime and Trade verwaltet das IMO-System und teilt die IMO-Nummern unentgeltlich im Auftrag der IMO zu.

Das IMO-System gilt seit dem 1. Januar 1996<sup>28</sup> verpflichtend für Fracht- und Passagierschiffe ab einer gewissen Tonnage, Fischereifahrzeuge hingegen waren von der Regelung ausgeschlossen. Im Dezember 2013 hob die IMO-Generalversammlung die Ausnahmeregelung auf und nahm Fischereifahrzeuge ab 100 GT auf freiwilliger Basis in das System auf. Bislang haben 10 der 12 wichtigsten RFOs verfügt, dass größere Fischereifahrzeuge, die innerhalb ihres Hoheitsgebiets Fischerei betreiben möchten, IMO-Nummern beantragen und melden müssen: die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR), die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC), die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC), die Interamerikanische Tropen-Thunfisch-Kommission (IATTC), die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO), die Fischerei-Agentur (FFA), die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) und die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (SEAFO).



Die zwei verbleibenden RFOs, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) und die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) werden voraussichtlich 2016 bzw. 2017 folgen.

Die EU hat ähnliche Schritte ergriffen und so sind seit dem 1. Januar 2016 alle Schiffe über 24 Metern Schiffslänge, die in EU-Gewässern fischen, sowie alle EU-Schiffe mit einer Schiffslänge von mehr als 15 Metern, die in überseeischen Gewässern fischen, verpflichtet, eine IMO-Nummer zu tragen.

**Zusätzliche Informationen über die IMO-Nummer:** <http://www.imonumbers.ihs.com/default.aspx>



© OCEANA

## FAO Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, unregulierten und ungemeldeten Fischerei

**Hafenstaatmaßnahmen<sup>29</sup> sind zunehmend als effizientes und relativ kostengünstiges Instrument im Kampf gegen IUU-Fischerei anerkannt. Sie können die Wirksamkeit anderer Kontroll- und Überwachungsinstrumente – z. B. Schiffsüberwachungs- und Lizenzvergabesysteme – erhöhen und wirken gleichzeitig als abschreckende Maßnahme gegen die Umladung von IUU-Fisch auf hoher See. Als besonders nützlich erweisen sich Hafenstaatmaßnahmen bei der Regelung von Fischereifahrzeugen unter Drittlandflagge, die auf hoher See oder innerhalb der AWZ eines Landes tätig sind.**

In den vergangenen Jahren haben sich regionale, nationale und internationale Initiativen im Kampf gegen IUU-Fischerei verstärkt auf strenge Hafenstaatmaßnahmen konzentriert. Nach der Einigung auf eine freiwillige Modell-Hafenstaatregelung zur Bekämpfung der IUU-Fischerei im Jahr 2004, beschloss die FAO im November 2009 ein rechtlich bindendes Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen<sup>30</sup> (PSMA). Sobald dieses Übereinkommen von 25 Unterzeichnerstaaten ratifiziert ist und in Kraft tritt\*, haben die Parteien des Übereinkommens die Verpflichtung, die Anlandung von IUU-Fisch zu untersagen und ihre Häfen für illegal tätige oder unregulierte Fischereifahrzeuge bzw. Hilfsschiffe zu schließen und Hafendienste zu verweigern.

Das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen bietet die einzigartige Gelegenheit, Hafenstaatkontrollen weltweit zu harmonisieren und zu stärken. Das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen schafft nicht nur verbindliche Regeln, sondern leistet auch einen Beitrag zu einer verbesserten Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Behörden, einer Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung und der Schaffung eines Rechtsrahmens für Staaten, die zwar keine RFO-Vertragsparteien sind, aber dennoch keine IUU-Fischereierzeugnisse in ihren Häfen zulassen möchten.

Das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen verpflichtet Hafenstaaten zu folgenden Maßnahmen:

- Benennung von Häfen, an denen Schiffe unter Drittlandflagge anlanden können;
- Inspektion von Fischereischiffen und ihrer Hilfsschiffe unter Drittlandflagge
- Verweigerung eines Einlaufens in Häfen bzw. der Nutzung von Häfen (einschließlich der Nutzung von Hafendiensten) für IUU-Schiffe; sowie
- Ergreifung weiterer Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Flaggenstaaten, Küstenstaaten und RFOs, um sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeit im Einklang mit den vereinbarten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen steht.



Die Hauptkosten der Umsetzung effizienter Hafenstaatmaßnahmen entfallen auf den Aufbau und die Unterhaltung einer angemessenen und gut qualifizierten Fischereiaufsicht mit effizienter Kommunikation zwischen den nationalen Behörden – einschließlich der Zoll- und Hafenbehörden – sowie die Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Stellen. Aus diesem Grund fordert Artikel 21 des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen die Einrichtung eines geeigneten Finanzierungsmechanismus und die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für Entwicklungsländer zur Umsetzung effizienter Hafenstaatmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen.

Hafenstaaten wird empfohlen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und Maßnahmen zur provisorischen Umsetzung des Übereinkommens zu treffen, bevor es endgültig in Kraft tritt. Die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen ist ein starkes Signal an die internationale Gemeinschaft, das zeigt, dass ein Land sich im Kampf gegen IUU-Fischerei engagiert.

Mehr Informationen über das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen: <http://www.fao.org/fishery/psma/agreement/en#Efforts>

\*Aktualisierung: Diese Anforderung wurde inzwischen erfüllt, d. h. seit dem 5. Juni 2016 ist das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen Teil des internationalen Rechts.



© E.U.F.

## Fußnoten und Literaturverzeichnis

1. Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Verordnung) (ABl. L 286, 29.10.2008).
2. <http://www.fao.org/docrep/003/y1224e/y1224e00.htm>
3. Insbesondere die Anforderungen der Fangbescheinigungsregelung der IUU-Verordnung und Artikel 20 der IUU-Verordnung.
4. Europäisches Parlament, Compliance of imports of fishery and aquaculture products with EU legislation, 2013.
5. Die Zahlen stammen aus einem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der IUU-Verordnung, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52007DC0601&from=de>
6. Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286, 29.10.2008).
7. Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343, 22.12.2009).
8. Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286, 29.10.2008).
9. Im Wortlaut der IUU-Verordnung „Drittländer“
10. Artikel 31 und 18(1)(g) der IUU-Verordnung der EU.
11. Artikel 33 und 38 der IUU-Verordnung der EU.
12. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0480&from=DE>
13. Bis Ende 2015 führte die Zusammenarbeit zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern zur Anhebung der Standards der Fischereindustrie dazu, dass mehr als 55 Entwicklungsländer im Rahmen spezifischer Programme technische Unterstützung seitens der EU erhielten (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0480&from=de>).
14. Der Flaggenstaat ist der Staat, in dem ein Schiff registriert ist.
15. Der Küstenstaat ist gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) der Staat, der die Hauptverantwortung für die Erhaltung und Bewirtschaftung lebendiger Ressourcen innerhalb der 200 Seemeilen großen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) trägt.
16. Regionale Fischereiorganisationen, oder RFOs, sind internationale Organisationen, die sich aus Ländern zusammensetzen, die in einem bestimmten Meeresgebiet Fischereinteressen haben.
17. Das UNFSA-Übereinkommen betrifft die Erhaltung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände. Ein gebietsübergreifender Fischbestand bewegt sich sowohl innerhalb einer AWZ als auch in Gebieten außerhalb einer AWZ und in angrenzenden Gebieten (Übersetzung der engl. Def. Glossar FAO). Weit wandernde Fischbestände sind Arten, die innerhalb ihres Lebenszyklus über weite Strecken wandern, gewöhnlich durch die AWZ von zwei oder mehr Ländern, oder bis in internationale Gewässer. Dieser Begriff wird gewöhnlich zur Bezeichnung von Thunfisch und verwandten Arten, Marlinen und Schwertfisch verwendet (Übersetzung der engl. Def., Glossar der FAO).
18. Aus den Entscheidungen der EK geht mehrfach hervor, dass die Austragung eines Schiffs aus dem Register eines Flaggenstaates nicht ausreichend ist, um die durch internationales Recht vorgesehene abschreckende Wirkung zu erzielen.
19. Derzeit führen acht RFOs Listen über Schiffe, denen nachgewiesen wurde, dass sie innerhalb des Übereinkommensbereichs der RFO IUU-Fischerei betrieben oder unterstützt haben. Nach den Entscheidungen der EK, die in der vorliegenden Untersuchung analysiert wurden, gilt folgendes Prinzip: In dem Fall, dass ein in der Liste der IUU-Schiffe geführtes Schiff unter der Flagge eines Landes fährt, erfüllt das betreffende Land nicht seine Flaggenstaatspflichten, die unter anderem darin bestehen, zu gewährleisten, dass unter seiner Flagge fahrende Fischereifahrzeuge keine IUU-Fischerei betreiben.
20. Aus den Entscheidungen der EK geht hervor, dass klare und transparente Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einen Beitrag zur effizienten und effektiven Verwaltung der in den Gewässern der Küstenstaaten tätigen Schiffe leisten. Auch ermöglichen sie die rasche Bearbeitung von Anfragen des Flaggenstaats durch den Küstenstaat.
21. Im Zeitraum zwischen 2010 und 2015 ermittelte die EK in mehr als 200 Fällen mutmaßlicher IUU-Fischerei gegen Schiffe aus 27 Ländern, im Einklang mit Artikel 26 der IUU-Verordnung der EU: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0480&from=DE>
22. Art. 20 der IUU-Verordnung.
23. Die Entscheidung der EK zu Südkorea kann hier eingesehen werden: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2013.346.01.0026.01.ENG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2013.346.01.0026.01.ENG)
24. Die Entscheidung der EK zu Papua-Neuguinea kann hier eingesehen werden: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0617\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0617(01)&from=EN)
25. Die IMO (dt. Internationale Seeschiffahrts-Organisation) ist die Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die für die Sicherheit (im umfassenden Sinne) im Seeverkehr und die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zuständig ist.
26. Zum Beispiel unterstützen die FAO und die „Workshops on the Consolidated List of Authorized Vessels of Tuna RFMOs“ den Einsatz von IMO-Nummern als wichtigstes Identifizierungszeichen für Fischereifahrzeuge.
27. Durch die Entschließung A.600(15) der IMO-Versammlung
28. Durch das internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) XI/3 (beschlossen 1994).
29. Quelle: [http://www.pewtrusts.org/~media/post-launch-images/2015/04/2015\\_april\\_pew\\_port-state-performance-putting-iuu-on-radar\(1\).pdf](http://www.pewtrusts.org/~media/post-launch-images/2015/04/2015_april_pew_port-state-performance-putting-iuu-on-radar(1).pdf)
30. FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, unregulierten und ungemeldeten Fischerei.



*Die Europäische Kommission berücksichtigt darüber hinaus die spezifischen Sachzwänge der Entwicklungsländer und kann das betreffende Land bei der Erfüllung internationaler Fischerei-verpflichtungen unterstützen.*

## Weitergehende Informationen

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der EU-Verordnung zur Beendigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei ein.

The Pew Charitable Trusts  
info@pewtrusts.org

Ness Smith | Manager |  
Ending Illegal Fishing Project |  
The Pew Charitable Trusts |  
Environment Group |  
Tel: +44 20 7535 4000 Durchwahl 2411 |  
E-Mail: nsmith@pewtrusts.org

Mehr Informationen, aktuelle Themen und Dokumente, die die EU dabei unterstützen, die IUU-Fischerei zu beenden, finden Sie hier: [www.IUUwatch.eu](http://www.IUUwatch.eu)

